



Zeitpunkt der Umwandlung – Timing ist alles!

Die Wahl des richtigen Umwandlungszeitpunkts ist ein entscheidender Faktor für die steuerliche Optimierung. Gerade bei der Umwandlung eines Einzelunternehmens in eine GmbH oder bei der Umstrukturierung innerhalb einer Unternehmensgruppe kann der Zeitpunkt erheblichen Einfluss auch auf die steuerliche Belastung haben.

Warum lohnt sich der Jahresanfang?

Ein häufig gewählter und steuerlich vorteilhafter Zeitpunkt für eine Umwandlung ist der **Jahresanfang**. Warum?

- **Gewinnverlagerung:** Gewinne aus dem Vorjahr verbleiben noch im bisherigen Unternehmen und unterliegen nicht sofort der Körperschaftsteuer.
- **Klare Abgrenzung:** Die Buchführung und Bilanzierung werden übersichtlicher, wenn die GmbH direkt zum Jahresbeginn startet.
- **Vermeidung steuerlicher Nachteile:** Bei Umwandlungen mitten im Jahr kann es zu komplizierten steuerlichen Abgrenzungen kommen, insbesondere im Hinblick auf Gewerbesteuer oder Sonderbilanzen.



Wir stehen Ihnen mit Rat und Tat zur Seite.

Rückwirkende Umwandlung – ein wertvoller Vorteil!

In vielen Fällen ist es möglich, eine Umwandlung rückwirkend zum Jahresbeginn durchzuführen.

Das bedeutet: Selbst wenn die Eintragung ins Handelsregister erst später im Jahr erfolgt, kann die Umwandlung steuerlich bereits auf den **1. Januar datiert werden**.

Ihre Steuer in guten Händen!
Nicola & Stefan Penka,
Ihre Steuerberater

Wichtig: Die rückwirkende Umwandlung ist nur innerhalb einer bestimmten Frist möglich. Nach § 20 Abs. 6 UmwStG kann die Umwandlung **bis zu acht Monate rückwirkend** erfolgen – daher sollte die Planung rechtzeitig beginnen!

Unser Tipp:

Plane die Umwandlung frühzeitig und sprich mit einem Steuerberater, um steuerliche Vorteile voll auszuschöpfen. Eine clevere Planung hilft, steuerliche Fallstricke zu vermeiden und ungenutzte Potenziale optimal zu nutzen.

